

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 32

08. Juli 2021

50. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Nachruf Frau Maria Leib	282
2.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe (Landkreis Straubing-Bogen) für das Haushaltsjahr 2021	283/284
3.	Einladung zur 2. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)	285
4.	Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl am 26. September 2021	286
5.	Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gem. § 32 Bundeswahlordnung (BWO) zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021	287

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Nachruf

Der **Landkreis Straubing-Bogen**
und die Beschäftigten des Landratsamtes trauern um



Maria Leib
Diplom-Sozialpädagogin

Frau Maria Leib trat 2008 beim Landratsamt Straubing-Bogen als Sozialpädagogin ein und wurde in der Jugendsozialarbeit an der Schule eingesetzt. Dabei war sie an den Mittelschulen Rain und Geiselhöring tätig. Fachlich kompetent, engagiert und zuverlässig erfüllte sie ihre Aufgaben. Aufgrund ihrer warmherzigen menschlichen Art, ihres freundlichen offenen Wesens und ihrer Hilfsbereitschaft war sie allseits sehr beliebt und anerkannt.

Mit tiefer Betroffenheit mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass sie den mit bewundernswerter Energie und Zuversicht ertragenen Kampf gegen ihre schwere Krankheit nun leider verloren hat und für uns alle unerwartet schnell verstorben ist.

Wir sind Maria Leib zu großem Dank verpflichtet und werden sie als äußerst liebenswürdige und fachlich hoch geschätzte Kollegin stets in bester Erinnerung behalten und ihr ein ehrendes Andenken bewahren

Josef Laumer
Landrat

Alexander Penzkofer
Personalratsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Bogenbachtalgruppe**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe
(Landkreis Straubing-Bogen)**

für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der §§ 10 Nr. 3, 15 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.973.125,00 €

und

im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf 669.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage --,- €

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage --,- €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Straubing, den 23.06.2021
Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

gez.

.....
Bürgermeister Liebl Andreas
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 17.06.2021, Aktenzeichen Nr. 51-9410 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche ab Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26 während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen ist die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsicht bereit (Art. 40 KommZG, §4 BekV).

Straubing, den 23.06.2021
Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

gez.

.....
Bürgermeister Liebl Andreas
Verbandsvorsitzender

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der
„am **Freitag, den 30. Juli 2021**, um **13:00 Uhr** im **Landratsamt Straubing-Bogen**“,
Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, im **großen Sitzungssaal**

stattfindenden **2. Verbandsversammlung 2021** herzlich ein.

Bei Verhinderung bitte ich um kurze Benachrichtigung im Sekretariat der Geschäftsleitung des
ZAW-SR und um rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an Ihre Stellvertretung.

TAGESORDNUNG

zur **2. Sitzung 2021** der Verbandsversammlung des ZAW-SR am **30. Juli 2021**

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Zustimmung zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der 1. Verbandsversammlung am 2. März 2021
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Verbandswirtschaft;
 - a) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2020 und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - b) Entlastung der Geschäftsleitung für das Wirtschaftsjahr 2020
5. Verbandswirtschaft;
Halbjahresbericht 2021
6. Vorstellung des Abfallwirtschaftsberichtes 2020
7. Verbandsrecht;
Änderung der Geschäftsordnung
8. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
9. Mitteilungen/Sonstiges

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Die/Der Kreiswahlleiter/in
für den Bundeswahlkreis Nr.
231
Wahlkreis
Straubing

Ort, Datum
Straubing, 10.06.2021

Bundestagswahl am 26. September 2021

Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am

Datum	30.07.2021	um	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td><td>9:30</td></tr></table>	Uhrzeit	9:30	Uhr, tritt der Kreiswahlausschuss
Uhrzeit	9:30					

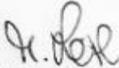
im

Ort/Gebäude/Zimmer	Seminarbereich der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH (Raum 2 und 3), Am Hagen 75, 94315 Straubing
--------------------	---

zu einer Sitzung zusammen und entscheidet über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Deutschen Bundestag.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

09024029401 W. Kohhammer GmbH (21010)
Deutscher Chirodententag GmbH
www.kohhammer.de
Benachr. Fax: 0711 7953-9400 E-Mail: cgt@kohhammer.de

Unterschrift Kreiswahlleiter/in

Leitl, Kreiswahlleiterin



**Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises
231 Straubing**

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)**

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. IS. 1482) geändert. Daraus ergibt sich zu Nr. 5.2 Unterstützungsunterschriften der Bekanntmachung vom 28. Januar 2021, geändert durch Bekanntmachung vom 4. Februar 2021 nachfolgende Änderung:

Nach § 52a BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 20 Abs. 2 und 3 des BWG und § 34 Abs. 4 Satz 1 der BWO mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist.
Für die in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien sind demnach von 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG).

Straubing, 21.06.2021



Leitl
Kreiswahlleiterin